

## Inhalt der Titel 20 – 30

- Titel 20: Von Verkaufung deren Wullen-Tücher.
- Titel 21: Von Ehl, Mass und Gewicht.
- Titel 22: Von Brot backen und verkaufen.
- Titel 23: Von Ein- und Verkaufung des Biers.
- Titel 24: Vom Wein verkaufen.
- Titel 25: Vom Fleisch verkaufen.
- Titel 26: Von dem Fischwerk.
- Titel 27: Von Verkaufung des Gewürz.
- Titel 28: Von Abdingung anderer Leuten, Reisigen Knechten und Dienstboten.
- Titel 29: Von Tagelöhnern und Boten-Lohn.
- Titel 30: Von grosser Fahrlässigkeit und Versäumnis des Brands.

### Titulus 20mus.

#### Von Verkaufung deren Wullen-Tücher.

§phus Imus.

Die weilen auch befunden, dass in Verkauf deren wollenen Tücher ganz und zum Aufschnitt viel Vorteile gebraucht, auch die Käufer darin sehr verkürzt werden, dass die Tücher an denen Namen zu viel gestreckt werden, und hernach im Wasser dem Käufer ein merkliches abgeht, auch zu Zeiten die Tücher blaterich werden, alles zu Abbruch gemeinen Nutzens. So wollen Wir dass hinfür in Unserem Herzogtum Westfalen kein Tuch mit der Elle im Ausschnitt verkauft werde, es sei dann zuvor genässt und geschoren: was aber ganze Tücher seien, dieselbe sollen ungereckt oder gestreckt, aber doch genässt verkauft werden, bei Konfiskation (*Beschlagnahme*) des Tuchs. Sollten die Tücher zwar genässt und geschoren, danach aber wieder an die Rahmen gespannt zu sein befunden werden, solchen falls sollen dieselben gleichmässig verfallen, und in beiden oben gemelten Fällen, die Beamte, in deren Gerichts-Zwang solche Tücher feil gebracht werden, die Bestrafung unnachlässig vollziehen.

§phus 2dus.

Gleicher gestalten sollen die Beamten denjenigen, welche durch Kaufung solcher verbotenen Tücher vervorteilt sein würden, zu Ersetzung des gelittenen Schadens unausgesetzt verhelfen, wo sie aber ein solches erweislich unterliessen, und den Verkäufern entweichen lassen würden, sollen Unser Land-Drost und Räte die Beamte dahin anweisen, solchen Schaden aus eigenen Mitteln zu ersetzen, auch befindenden Dingen nach schärfer zu bestrafen.

### Titulus 21mus.

#### Von Ehl (*Ellen*), Mass und Gewicht.

§phus Imus.

Nachdem Uns von Unseren Beamten der untertänigster Bericht erstattet worden, was gestalten nicht allein bei der Kaufmannschaft eine grosse Irrung und Verwirrung, sondern auch zwischen Unseren Untertanen viele Streitigkeiten dadurch entstanden, dass an verschiedenen Oertern ungeeichte oder ungezeichnete Mass, Ellen, und Gewicht gebraucht werden. Als tun Wir solchem Unwesen zuvor-kommen, hiermit gnädigst und ernstlich befehlen, dass künftighin in Unseren Herzogtum Westfalen keine andere Ellen, Mass und Gewicht gebraucht werden sollen, als welche bis dahin jeden Orts üblich und hergebracht, und durch diejenige welchen solchen von Rechts wegen gebührt, und von Alters hergebracht, in besagtem Unserem Herzogtum geeicht oder gezeichnet seien.

§phus 2dus.

Und damit auch dieser Unserer gnädigster Verordnung desto fleissiger nachgelebt werde, so sollen Unsere Beamte und Unter-Herren wie auch Bürgermeister und Rat wo solches hergebracht, wenigstens vier mal im Jahr, alle Masse, Ellen und Gewichte besichtigen, und dafern sie bei jemand ungerecht, oder von ihnen nicht geeicht oder gezeichnet befunden, dieselbe konfiszieren, und die Übertreter mit Ernst und wie sich gebührt befindenden Dingen nach bestrafen.

### Titulus 22dus.

#### Von Brot backen und verkaufen.

§phus Imus.

Nachdem auch der kauf des Brotes nach dem Wert deren Früchten notwendig reguliert werden muss, dem zuwider aber durch die Bäcker in denen Städten und aufm Land in Gewicht und backen des Brots und Wecken ein grosser Nachteil dem gemeinen Mann vielfältig zugefügt wird. So verordnen Wir

gnädigst und ernstlich hiermit, dass im Anfang eines jeden Monats Unsere Beamten und Unterherren, sodann Bürgermeister und Rat in denen Städten denen Bäckern ansetzen sollen, wie viel Lot eine Wecke wiegen, und wie teuer sie das Brot geben sollen, alles nach Gelegenheit und Proportion des zu selber Zeit läufigen Werts des Weizen und Roggen, also dass man gutes Brot und Wecken um den also gesetzten Gewicht zu jeder Zeit bekommen möge, und ob auch gleich die Früchte binnen selbigen Monat auf- oder abstiegen, so soll es doch die Zeit aus bei dem verordnetem Kauf und Gewicht verbleiben.

§phus 2dus.

Es sollen auch die Bäcker das gebeutelte Brot wohl und fleissig arbeiten, und Exempel weise auf fünf Pfund Mehl mehr nicht dann drei Pfund Wasser nehmen, und also ein wohl gebackenes Brot 7 Pfund wiege, darunter kein anderer Verschlag mit Einmischung anderer Früchten und Kleien machen, dabei jedoch dieses in specie verordnet wird, dass ein jeder Bäcker sein Merkzeichen auf das Brot bevor es in den Ofen eingeschoben wird aufzudrücken solle gehalten sein, damit bei erfindendem Mangel derselbe dafür angesehen werden könne.

§phus 3tius.

Zudem sollen Unsere Beamte, auch Bürgermeister und Rat jedes Orts zum wenigsten viermal des Jahres, wann man sich dessen am wenigsten versieht, umgehen, Brot und Wecken auf den Laden und im Haus besichtigen und wiegen, welches dann nicht aufrichtig, sondern am Gewicht und Merkzeichen, mit dem verwässern, oder sonst mangelhaft befunden, das selbige den Armen geben, und solle dazu der Bäcker in eine Brüchte von 1 Mark jedesmal verfallen sein.

Titulus 23tius.

Von Ein- und Verkaufung des Biers.

Gleichfalls so ist auch im Brau- und Verkaufung des Biers eine grosse Unrichtigkeit und Betrug verspürt, auch bis daher von den Beamten und Bürgermeistern darauf geringe Aufsicht genommen worden, so sollen fürs Künftige Unsere Beamten auf dem platten Land, Bürgermeister und Rat aber in denen Städten und Freiheiten oder sonsten, welche die Probe hergebracht, dahin sehen, dass gutes gesundes Bier, mit gutem Hopfen gebraut, und welche solches brauen werden, denen selben nach dem Preis der Früchten das Bier in den Preis gesetzt werde.

Titulus 24tus.

Vom Wein verkaufen.

§phus 1mus.

Weilen auch die Weinhändler in den Städten und aufm Land, den Wein zu des gemeinen Manns Nachteil nach eigenem Wohlgefallen, zu Zeiten gar zu hoch, und über die billige Wert ausverzapfen: dem aber auch billig länger nicht nachzusehen. Als verordnen Wir hiermit gnädigst, dass hinfür kein Weinzapfer, weder in Städten noch aufm Land Macht haben solle, ein Fass Wein anzustechen, und mit öffentlichem Zapfen aus zu verkaufen, es haben dann zuvor die dazu angesetzte Kühr- oder Weinmeister in Städten, und aufm Land Unsere Beamten selbigen Wein probiert, und die billige Wert wie hoch nämlich jede Mass zu verkaufen angesetzt, welcher Preis auf ein Täfelchen geschrieben und von den Kührmeistern oder Beamten unterzeichnet, und zu eines jeden Wissenschaft ausgehängt werden soll.

§phus 2dus.

Da aber sich jemand würde gelüsten lassen, dawider zu handeln, oder auch anstatt des Probier- oder eröffneten Weins, einen anderen schlechteren Wein auszuzapfen, oder darunter zu vermischen, und also alle und jede eingekellerte Weine, so er mit der Massen auszuverkaufen Willens, nicht würde zur Probe, und Aestimation (*Auswertung*) kommen lassen, oder sonsten auch anderer Betruglichkeiten unter dem Weinzapfen sich gebrauchen, derselbe soll nebst Konfiskation (*Beschlagnahme*) des Weins, auch in arbitrari schwere Strafe verfallen sein.

§phus 3tius.

Im massen dann Bürgermeister und Rat in denen Städten hiermit ernstlich anbefohlen wird, alsbald nach Publikation dieser Ordnung, jedes Orts zwei Wein- oder Kührmeister, welche den Wein jedesmal nach Gelegenheit der Zeit und Jahren auf einige billige Werte wardiren (*abwehren*) sollen, anzuordnen, welchen von einem jeglichen Fass Wein zu probieren und zu ästimieren (*werten*) zur Belohnung eine Maas Wein, oder was sonsten jeden Orts hergebracht gut gemacht werden solle.

§phus 4tus.

Falls aber im Werk sich befinden sollte, dass solche Wein- oder Kühr-Meister mit ein- oder anderen Wein-Händler dieses falls einige Kollusion machen, und sich in der Wein-Aestimation unrichtig erzeigen würden, selbe sollen ihrer Dienste entsetzt, und ferner exemplariter (*vorbildlich*) bestraft werden.

**Titulus 25tus.**  
**Vom Fleisch verkaufen.**

**§phus 1mus.**

Es sollen auch Bürgermeister und Rat in denen Städten, aufm Land aber Unsere Beamte, oder welche solches sonst hergebracht, ein oder andere fromme und ehrbare Personen anordnen, welche das Fleisch besichtigen, an keinem Ort aber einiges Fleisch gross oder klein auf den Kauf geschlachtet, oder verkauft werden, es sei dann zuvor durch dies Verordnete lebendig und tot notdürftig und mit Fleiss besichtigt, auch gerecht oder gesund befunden, damit nach eines jeden Fleisch Güte ein unterschiedlicher Satz gemacht werden könne.

**§phus 2dus.**

Wo aber einiges Vieh durch die Verordnung auf den Kauf zu schlachten, untauglich, unrein oder schadhaft befunden würde, solches solle zu schlachten nicht zugelassen, noch gestattet werden.

**§phus 3tus.**

Und derweilen die Notdurft erfordert, die Setzung oder Kauf des Fleisches jederzeit nach Gelegenheit und guter Ordnung vorzunehmen, so wollen Wir, dass diejenigen denen wie vorgemelt die Besichtigung aufgetragen, mit besonderem Fleiss jederzeit, es seien Ochsen, Rind, Kühe, Schafe, Kalb, Schweine, oder andere jung oder alt Fleisch nach seinem gebührlchen und billigem Wert nach Gelegenheit jeden Jahres und Jahreszeit, auch Gestalt deren Käufe nach Landes Art neben Bedenken mit was Kosten ein jedes in der Nähe oder von weiten geholt, gesetzt, und alsbald auf die Tafel so bei einer jeden Fleisch-Halle, oder wo deren keine wäre, vor denen Christen und Juden Häusern vor und unter dem Gesicht hängen solle, geschrieben und verzeichnet werden, wie hoch, oder in was Wert jedes Fleisch von ihnen gesetzt sei.

**§phus 4tus.**

Welcher Fleischhauer aber dem zuwider einigerlei Fleisch höher zu verkaufen, oder den Satz wie er an der Tafel gesetzt ist, zu ändern, abzutun, zu mehren, oder in andere Wege, wie und welcher Gestalt solches erdacht, oder vorgenommen werden möchte, gefährlich dawider zu handeln sich unterstehen würde (darauf dann durch die Obrigkeit eines jeden Orts fleissige Aufsicht geschehen solle) der oder dieselbe Überfahrer sollen wie sich gebührt gestraft werden.

**§phus 5tus.**

Kein Kalb soll geschlachtet oder abgetan werden, es sei dann wenigstens 14 Tage alt, darauf auch oben berührte Verordnete an jedem Ort gut und fleissig Aufsehens haben sollen, und wann hierüber durch dieselbe ein jüngeres oder unzeitiges Kalb jemanden zu stechen vergönnt werden wollte, soll ihnen, auch denen, so solche unzeitigen Kälber zur Bank gebracht, gebührlche Strafe auferlegt werden.

**§phus 6tus.**

Wir wollen auch, dass hinfür kein Fleisch verkauft werden, es sei dann zuvor wohl abgekühlt, oder nachdem es gestochen oder geschlagen ist, gehangen oder ausgetrocknet, daneben auch die dazu Bestellten mit Fleiss daran seien und aufmerken sollen, dass bei denen Fleischhauern das Fleisch nicht untereinander vermischt ausgegeben, sondern ein jedes unterschiedlich von einander aufgehangen, auch also gewogen und verkauft werde.

**§phus 7mus.**

Insonderheit sollen die Verordneten fleissige Aufsicht haben, dass kein krankes Vieh geschlachtet, noch untauglich, oder aufgeblasenes Fleisch zu Markt gebracht oder verkauft werde.

**§phus 8vus.**

Da aber einiges Vieh verreckt, oder wann geschlachtet, infiziert zu sein befunden würde, soll solches nicht an die Landstrassen oder auf das Feld hingeworfen, sondern an entlegene Oerter zehn Fuss tief in die Erde vergraben werden.

**§phus 9nus.**

Wo jemand oben geschriebene Artikel ein- oder mehrmals übertraten, und die Fleischhauer, es seien Christen oder Juden, das Fleisch nach der verordneten Satzung nicht auswiegen und verkaufen, oder in andere Wege gegen die Unsere Verordnung handeln würden, dieselbe sollen dem Befinden nach mit zehn oder mehr Mark bestraft werden.

**Titulus 26tus.**

**Von dem Fischwerk.**

Wir wollen auch dass alles gesalzenes und ausgetrocknetes Fischwerk, welches in Unseren Landen zum feilen Kauf gebracht wird, durch die von jeden Orts Obrigkeit Angeordnete zuvorderst besichtigt, dasjenige aber welches untüchtig befunden, vergraben werde.

**Titulus 27mus.**  
**Von Verkaufung des Gewürz.**  
§phus 1mus.

Demnach bei Verkaufung des Gewürz und Spezereien viel Betrug, und dem gemeinen Wesen nachteiliges verspürt worden. So ordnen und befehlen Wir, dass keinem fremden Kaufmann, Krämer, oder Landfuhrmann einiges gestossen noch gemahlen Gewürz mehr in Unsere Landen zu bringen, noch heimlich oder öffentlich darin zu verkaufen gestattet werde, sondern bei Verlust desselben und Strafe von 2 Mark verboten sei.

§phus 2dus.

Die einländischen Kaufleute und Krämer sollen im gleichen kein gestossenes Gewürz ins Land einbringen, mögen aber gleichwohl jederzeit, jedoch mit solcher Mass und Gedinge, dass von ihnen gestossenes Gewürz feil haben, und verkaufen, da nämlich dasselbe gerecht, unvermischt und unverfälscht sei, wie Wir dann jedes Orts Obrigkeit alles Ernstes hiermit eingebunden haben wollen, dass etliche mal im Jahr, jetzt in diesem, dann auf eine andere Zeit in einem anderen Kramladen, doch jedesmal unversehens und ungewarnt einschicken und das vorhandene Gewürz der Notdurft nach beschauen, das untüchtig und verbotene aber hinweg nehmen lassen sollen.

§phus 3tius.

Demnach auch durch des Heilig Römischen Reichs Abschiede verboten ist, dass kein gefärbter, sondern allein weisser ungefärbter Ingwer feil gehabt und verkauft werden solle. So wollen und gebieten Wir ernstlich allen ein – und ausländischen Kaufleuten diesem Verbot zu leben, und keinen anderen dann weissen ungefärbten Ingwer in Unsere Lande zu bringen und zu verkaufen.

**Titulus 28vus.**  
**Von Abdingung anderer Leuten,**  
**Reisigen Knechten und Dienstboten.**

§phus 1mus.

Nachdem sich auch viel begibt dass einer dem andern seinen Knecht oder Magd vorsätzlicher Weise abdingt, auch zu Zeiten die Dienstboten, Knechte und Mägde aus ihren Diensten mutwillig treten, so wollen Wir dass hierfür keiner eines anderen Reisigen Knecht, oder andere Dienstboten annehmen solle, er zeige dann zuvor eine Urkunde vor, dass er von seinem Herren, Bürgern, Edelmann, oder anderen mit Willen und ehrlich abgeschieden sei, sonst doll der übertretender Herr sowohl als Knecht oder Magd jeder 2 Mark unnachlässig erlegen.

§phus 2dus.

Gestalten dann wann ein Knecht oder Magd von zwei oder mehreren Herren den Miet-Pfennig nehmen, und dadurch Streit verursachen würde, selbige jedesmal mit einer Mark, wie weniger nicht diejenige, welche einen Knecht oder Magd, so bereits von anderen den Miet-Pfennig empfangen, einen neuen Miet-Pfennig wissentlich aufdringen würden, mit eben selbiger Strafe belegt werden sollen.

§phus 3tius.

Und damit auch in ab- und zugehen des Dienst-Volkes in Unseren Landen durchgehend eine Gleichheit gehalten werde, so wollen Wir dass das Dienst-Volk, es wohne selbiges an Ort und Enden wo es wolle, zu keiner anderen Zeit, als um St. Martini in Unserem Herzogtum Westfalen in oder ausser Dienst ab- und zugehen, und dafern ohne Not dawider würde gehandelt werden, nicht allein das Dienst-Volk, mit Verlust ihres verdienten Lohns, sondern auch der Brotherr mit einer ansehnlichen Brüchten-Strafe belegt werden solle.

§phus 4tus.

Und da der Brotherr den Knecht oder Magd aus bewegenden rechtlichen Ursachen das ganze Jahr im Dienst nicht behalten, auch der Knecht oder Magd nicht bleiben wollte, alsdann soll der Brotherr dem Bedienten, und die Bediente solches dem Herren wenigstens ein Viertel Jahr vor Umlauf des halben Jahrs bedeuten und aufsagen. Würde sich aber ein Knecht oder Magd binnen dem Jahr verheiraten, so soll der oder dieselbe alsdann einen anderen in den Dienst stellen, oder dem Hausherrn dafür Satisfaktion (*Zufriedenheit*) tun.

§phus 5tus.

Soll Niemand seinem Knecht, Magd, Jungen oder Mädchen mehr zu Lohn geben als solches an jedem Ort etwa für 15 oder 16 Jahren in üblichem Gebrauch gewesen. Es soll auch bei Vermeidung ernsthafter Strafe einer dem andern den Lohn nicht versteigern, sondern sowohl derselbe, welcher ein mehreres abfordert, als jener der es ausgibt darüber bestraft werden. Gestalten auch wo es hergebracht, dass denen Knechten für ihren Lohn Korn auf dem Felde abgemessen werde, solche Abmessung zu

Verhütung allen Unterschleifs jedesmal auf des Brotherrn Kosten durch einen beeideten Landmesser geschehen solle.

#### Titulus 29nus.

##### Von Tagelöhnern und Boten-Lohn.

Diweil auch wegen des Handwerks Leute, Tagelöhner und Boten ihres Lohns halben eine grosse Unordnung allenthalben verspürt wird, indem Niemand dieselbe überkommen mag, ergebe dann was sie haben wollen, oder fordern, so haben Wir zu künftiger dessen Verhütung folgender Gestalt verordnet:

##### §phus 1mus.

Als erstlich: dass einem Maurer, Zimmermeister, Schreiner, und anderen dergleichen Handwerks-Leuten des Tags, wann sie 12 Stunden arbeiten, ohne die Kost ein Reichs-Ort nebst 2 Kannen Bier, mit der Kost aber ein Blamüser (*Halbstüber-Münze*), denen Gesellen ohne die Kost ein Kobstück (*Silbermünze*) nebst zwei Kannen Bier, mit der Kost vier Petermäncher (*Weisspfennig*).

##### §phus 2dus.

Einem gemeinen Tagelöhner des Tages ohne die Kost neun Petermäncher, und eine Mass Bier, mit der Kost vier Petermäncher zahlt werden sollen.

##### §phus 3tius.

Einem Gras- oder Korn-Mäher zu der Kost 6 Stüber, ohne die Kost 12 Stüber.

##### §phus 4tus.

Einer Binderschen (denen keine Garben, weder auf dem Feld, weder aus den Häusern an Platz des Lohns ausgezahlt werden sollen) des Tages 2 Stüber, einer Heumacherin ein und einen halben Petermäncher.

##### §phus 5tus.

Einem Laien. oder Span-Decker des Tages mit der Kost 7 Stüber, ohne die Kost 14 Stüber.

##### §phus 6tus.

Einem Drescher Tag und Nacht zu der Kost vier Stüber, ohne die Kost 8 Stüber, die Uchte (*Arbeitsphase vor Frühstück*) zu der Kost zwei Stüber, einer Frauen einen Stüber sechs Pfennig. Von einer Uchte zu dreschen ohne die Kost 4 Stüber, einer Frauen 3 Stüber.

##### §phus 7mus.

Einem Strohschneider, welcher des Morgens um 4 Uhr anzufangen, und des Abends um 6 Uhr abzulassen, des Tags ohne die Kost 12 Stüber, zu der Kost 4½ Petermäncher und 2 Mass Bier.

##### §phus 8vus.

Einem Boten so über Land geht, von jeder Stunde drei Stüber, und mehreres nicht gegeben werden solle, gestalten Wir Unseren Beamten Unseres Herzogtums Westfalen hiermit ernstlich befehlen, darauf steif und fest zu halten, und denjenigen so ein mehreres gibt sowohl, als welcher ein mehreres fordert, jedesmal mit zwei oder drei Mark Brüchten befindenden Dingen nach zu belegen. Wo aber ein weniger oder geringer Lohn ein- oder anderen Orts in diesen oder anderen oben gesetzten Fällen hergebracht, soll es dabei sein Verbleiben haben.

#### Titulus 30mus.

##### Von grosser Fahrlässigkeit und Versäumnis des Brands.

##### §phus 1mus.

Nachdem auch öfters mal Unsere Städte, Freiheiten und Dörfer durch den aus Fahrlässigkeit und Versäumnis entstehenden Brand höchst beschädigt, und zu Zeiten in den Grund verdorben worden, und dann solcher grossen Gefährlichkeit mit geringen Kosten in viele Wege vorgebogen werden kann, als durch Erbauung von Brand-Mauern, oder steinernen Schornsteinen, oder durch pflastern der Ställe oder Oertern, da die Kerzen und Licht zu gebrauchen am gefährlichsten ist, auch durch Erbauung abgesonderten Scheunen und Schöpfe zu Bewahrung der Früchten und Strohs ausserhalb der Principal-Häusern (Rektoren-Häuser), da man sonst Statt und Platz dazu haben möchte, und insonderheit durch fleissiges Aufsehen auf das Dienst-Volk und Kinder, damit dieselben mit ankleben der Kerzen, Licht oder sonst in andere Wege des Feuers nicht missbrauchen. So befehlen Wir hiermit Unseren Untertanen gnädigst und ernstlich, diesen Dingen fleissig nachzudenken, und ihren selbst eigenen Schaden und Verderben so viel immer möglich vorzukommen, des Endes in Oertern wo Kalk und Steine wohl oder ziemlich zu bekommen seien, fleissig zu besorgen, damit die Häuser mit Brand- und anderen Mauern soviel nötig versehen werden. Würde auch jemand einiger Fahrlässigkeit, woraus der Brand erfolgt, rechtlicher Gebühr überweisen werden, solle derselbe neben Erstattung des dadurch anderen zugefügten Schadens, darum scharf und hart gestraft werden.

#### §phus 2dus.

So wollen Wir auch Unsere Untertanen ermahnt haben, dass sie ihre Behausungen und Scheunen, Ställe und dergleichen Gebäude nicht sollen vergänglich werden lassen.

#### §phus 3tius.

Weil dann auch leider in der Tat zu mehr malen verspürt worden, dass durch Tabakrauchen vielfältig Unglück, und Brand-Schaden entstanden, und dann Wir bereits im Jahr 1718 den 26. August dieser halb die gnädigste Verordnung ergehen lassen, dass Unsere Beamte auf diejenige, welche an den Orten wo die geringste Brand-Gefahr obhanden sein, oder entstehen könnte, Tabak zu rauchen sich unternehmen sollten, ein wachsames Auge pflichtmässig haben, und auf Betretungsfall also fort gegen dieselbe nach befindenden Dingen und Gefahr des Brands mit Verweisung des Land, oder anderer arbitrari Strafe mit der Warnung verfahren sollen, dass diejenige Beamte, welche die Übertreter angezogener Massen zu bestrafen verabsäumen würden, mit unausbleiblicher schwerer Strafe selbst angesehen werden sollen.

#### §phus 4tus.

Damit nun ferner alle Feuer-Gefahr desto besorglicher abgekehrt werden möge, so soll keiner mit offenen Ampeln oder Lampen, oder Lichtern in die Scheunen, auf den Balken, Ställe, oder an andere Oerter, wo Stroh vorhanden, hingehen, sondern ein jeder dazu sich wohl versicherter Hand- oder Hang-Leuchtern bedienen, und sich damit bei willkürlicher Strafe versehen.

#### §phus 5tus.

Es soll auch keiner von seinen Nachbarn in gefährlichen Gefässen oder Geschirr Feuer holen bei arbitrari Strafe.

#### §phus 6tus.

Und dabei Ausdrück- und Schwingung des Flachses und Hanfes an gefährlichen Oertern öfters grosse verderbliche Feuersbrünste entstehen, und gar ganze Städte und Dörfer in Asche gelegt werden, so befehlen Wir allen Unseren Untertanen und Landes-Eingesessenen Unseres Herzogtums Westfalen hiermit ernstlich, dass hinfür keinen Flachs und Hanf in denen Häusern am Feuer, oder in denen Backöfen, obschon dieselbe von denen Häusern abgelegten austrocknen lassen sollen: Sondern wir befehlen allen und jeden Unseres Herzogtums Westfalen Beamten und Untertanen, fort Bürgermeister und Rat in denen Städten, weniger nicht Vorstehern deren Gemeinheiten, und Dorfschaften hiermit gnädigst und ernstlich, zur Ausdörr- und Schwingung des Flachses an einem von der Stadt, Flecken oder Dorf abgelegten unschädlichen Ort ein oder mehreres Gehütt, Hütten oder Ofen nach erheischender Notdurft mit gemeinen Kosten alsbald aufrichten, und unterhalten zu lassen, und die Untertanen zu Ausdörr- und Schwingung ihres Flachses dorthin anzuweisen, diejenige aber so dagegen den Flachs in ihren eigenen Häusern oder Backofen in denen Dörfern ausdörren würden, jederzeit nebst Konfiskation des Flachses mit 2 Mark Brüchten zu bestrafen.

#### §phus 7mus.

Es sollen auch keine Strohhaufen denen Häusern zu nahe gesetzt werden bei willkürlicher Strafe.

#### §phus 8vus.

Und soviel das nächtliche dreschen anbelangt, können Wir solches der Notdurft nach zwar geschehen lassen, jedoch anderer Gestalt nicht, als dass dazu eine wohl schliessende und fest zugemachte Leuchte, zumal aber keine offenen Lampen, oder andere Lichter bei Vermeidung 3 Mark gebraucht werden.

#### §phus 9nus.

Leicht weniger sollen in denen Städten und Freiheiten auf jeder Strasse an den Eck-Häusern zwei Feuer-Leitern und zwei Haken, in jedem Dorf aber nach Proportion der Grösse zwei, drei oder mehrere Feuer-Leitern, und Feuer-Haken angeschafft, und verdeckt aufgehängt werden.

#### §phus 10mus.

Dann soll auch ein jeder Hauseingesessener Untertan sowohl in Städten, Freiheiten, als Dörfern sich einen Ledernen Eimer innert Monats Zeit nach Publikation dieses verschaffen, und in seiner Behausung auf den Notfall wohl wahrlich aufbehalten, nicht weniger ein jeder, so in Städten und Freiheiten zum Bürger angenommen wird, einen ledernen Eimer aufs Rathaus, und ein jeder, so in einem Dorf sich verheiratet, oder sonsten sich häuslich niederlässt, oder einen Hof annimmt, gleichfalls einen ledernen Eimer auf die Kirche oder Kapelle, oder ein dazu gewidmetes Haus zu geben schuldig sein, und weilen dieses ein allgemeines nötiges Werk ist, so soll Niemand daran frei sein.

#### §phus 11mus.

Damit auch die übrige Brand-Gerätschaft mit desto geringeren Last und Kosten der Untertanen beigebracht werden mögen, so wollen Wir dass diejenigen Gelder (welche in denen Städten zur Gewinnung der Gilden oder Ämter, Annehmung der Lehr-Jungen, und derjenigen Strafen welche bei denen Gilden, und Ämtern pflegen gegeben, und vertrunken zu werden, nebst demjenigen, welches bei

anderen Gesellschaften unnötig verzehrt wird) wenigstens zur Halbscheid aufbehalten, und zu Anschaffung nötiger grossen Feuer-Spritzen, und anderen Brand-Gerätschaft verwendet werden solle. Daher Bürgermeister und Rat in denen Städten und Freiheiten (ungeachtet aller von Uns auch konfirmierter Zunft-Ordnungen) ernstlich befohlen wird, dahin zu sehen dass diesem also fort nachgelebt werde.

#### §phus 12mus.

So sollen auch die Feld-Fragen oder Strafen, welche bis dahin in denen Gemeinheiten unnützlich verzehrt worden, wenigstens zur Halbscheid aufgehoben, davon ein Verzeichnis denen Beamten zugestellt, und von selbigen fleissig versorgt werden, dass solche Gelder zu Ankauf- und Unterhaltung nötiger Brand-Eimern, Spritzen, und dergleichen Brand-Notwendigkeiten verwendet werden, auf dass man sich deren bei ereignender Feuersbrunst nützlich gebrauchen könne.

#### §phus 13tius.

Damit aber auch bei denen unvorhergesehenen Feuersbrünsten gute vorsichtige Rettung geschehen möge, wollen Wir dass ein jeder sowohl Geist- als Weltlicher in dessen Haus oder Wohnung bei Tag oder Nacht eine Feuersbrunst entsteht, dieselbe zwar mit seinem Gesinde bis zu anderer Beihilfe bester massen zu löschen, und zu dämpfen sich unterstehen, desto weniger doch nicht ohne die geringste Verweilung und gleich Anfangs, ehe und bevor das Feuer überhand genommen schuldig sein solle, das Feuer auszuschreien, die Nachbarschaft um Hilfe zu rufen, zugleich auch durch jemand von seinem Gesinde, oder nächsten Nachbarn das läuten der Brand-Glocke schleunigst befördern zu lassen, alles bei Vermeidung schwerer Strafe, und aller Beschädigter Schadlos-Haltung.

#### §phus 14tus.

Dafern aber die Flammen und Funken des Feuers sich zum Dachfenster oder Schornstein des Hauses heraus versprühen liessen, ohne dass der Einwohner dessen gewahr würde, solchen Falls solle derjenige, welcher solchen Brand zum ersten sehen wird, zugleich überlaut Feuer! Feuer! aus schreien, auf des brennenden Hauses Tür mit aller Gewalt schlagen, und die Unwissenden, oder etwa des Nachts schlafende Einwohner aufwecken, und also fortan nebst vorigem §pho verordneter Massen verfügen, dass die Brand-Glocke gezogen werde.

#### §phus 15tus.

Wie auch durch das schiessen, insbesondere aber durch das Neu-Jahrs-schiessen in denen Städten, Freiheiten und Dörfern oft und vielmals grossen Unglück entsteht, so wollen Wir solches unter was Praetext (*Vorwand*), und Ursache auch geschehen würde, hiermit gänzlich verboten, und Unseren Beamten aufgegeben haben, die Übertreter jedesmal mit 1 oder 2 Mark Brüchten, auch dem Befinden nach, schärfer zu bestrafen.

#### §phus 16tus.

Auf dass nun alle besorglichen Unglücksfälle des Brands desto vorsichtiger verhütet und abgekehrt werden mögen, so befehlen Wir Unseren Beamten aufm platten Lande, Bürgermeister und Rat aber in denen Städten und Freiheiten alle und jedes viertel Jahr eine Visitation der Schornsteine von Haus zu Haus vorzunehmen, das gefährlich befundene also fort abzustellen, und die Fahrlässigen zu bestrafen, sodann die ledernen Eimer, Feuer-Leitern, Haken, Spritzen und andere dergleichen Gerätschaften in Augenschein zu nehmen, deren respektive Anschaffungen, Reparation, und beständige Unterhaltung jedesmal mit sonderbarem Fleiss und mit der Warnung zu verfügen, dass sie selbst dafür angesehen und bestraft werden sollen.

#### §phus 17mus.

Um nun auch all dasjenige was zu Dämpfung und Löschung des etwa entstandenen Feuers nötig und dienlich, desto besser und bald zu veranstalten, so wird erwähnten Beamten und Obrigkeiten hiermit scharf anbefohlen, in jedem Dorf wenigstens zwei oder drei, in jeder Stadt aber wenigstens vier vorsichtige Brandmeister auszusehen und anzuordnen, welche bei entstehendem Brand alle nötige Instrumenten bei schaffen, befördern und zu Löschung des Feuers gute vorsichtige Direktion führen sollen, denen dann des Endes ein jeder Untertan in allem zu folgen, bei scharfer arbitrari auch Leibes-Strafe anbefohlen wird.

#### §phus 18vus.

Gleicher Gestalt wollen Wir auch, dass bei etwa sich vorhersehender Trockenheit des Wetters beim Vor- oder Eingang eines jeden Einwohners Behausung ein Kübel mit Wasser, wenigstens drei Eimer haltend bei Tag und Nacht gestellt, auch auf den andern Tag gereinigt, und dass solches geschehe, von denen Brandmeistern einem jeden angesagt, und bei Vermeidung drei Mark Brüchten aufgegeben, auch der Augenschein zuweilen hierüber eingenommen werde.

### §phus 19nus.

Sollen die Schmiede noch andere Bürger und Eingesessene die Schmiede-Kohlen und Kohlebrände nicht, noch auch die Asche auf Bühnen und andere gefährliche Oerter im Haus, als woraus der Erfahrung nach öfters grosse schädliche Feuerbrunst entstanden, bei obgemelter Strafe hinlegen.

### §phus 20mus.

Die Schreiner, und andere Handwerks-Leute sollen bei ihrer Arbeit von den Hobel-Spänen und sonst im Zimmer und Oertern, wo daraus Gefährlichkeit entstehen kann, kein Feuer machen, noch Tabak rauchen, auch alle Samstag wenigstens die Werkstätte reinigen, und die Hobel-Späne an einem dem Brand nicht ausgestellttem Ort bringen, dabei aber keine offene Ampel oder Licht gebrauchen bei eben selbiger obgemelter Strafe.



Kette von Löscheimer



Feuereimer